



Kanton Zürich
Baudirektion



Verfügung

Amt für Landschaft und Natur
Fischerei- und Jagdverwaltung

vom 1. April 2017

Kontakt: Amt für Landschaft und Natur, Fischerei- und Jagdverwaltung, Postfach, 8090 Zürich
Telefon +41 52 397 70 70, www.fjv.zh.ch

1/2

Bestimmungen über die Nachtjagd auf Fuchs und Dachse und die Verwendung von künstlichen Lichtquellen

Ersetzt Verfügung vom 1. April 2009

Der Fuchsbestand ist seit dem Erlöschen der Tollwut in der Schweiz und im Kanton Zürich stark angestiegen. Füchse können erheblichen Schaden an Geflügel und Kleintierbeständen anrichten. Zunehmend kommen Beanstandungen aus Wohn- und Siedlungsgebieten, da Füchse Überträger von Zoonosen wie insbesondere dem Fuchsbandwurm und der Tollwut sind. Die Regulierung der Fuchsbestände ist deshalb notwendig und angezeigt.

Aus diesen Gründen ist die Fuchsbejagung zu fördern. Der Jägerschaft ist deshalb die Nachtjagd auf Füchse zu gestatten. Ausserdem soll die Verwendung künstlicher Lichtquellen erlaubt sein.

Vereinzelte Dachse richten erhebliche Schäden in landwirtschaftlichen Kulturen wie Getreide, Beeren und Reben an. Die Gemeinden können die Erlegung von schadenstiftenden Dachsen gemäss § 41 Abs. 1 Kantonale Jagdverordnung vom 5. November 1975 (JV) während der offenen Jagdzeit zum Schutz wertvoller Kulturen zur Nachtzeit bewilligen.

Gestützt auf Art. 12 Abs. 1 und 2 des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wild lebender Säugetiere und Vögel vom 20. Juni 1986 (JSG), Art. 2 und 3 der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 29. Februar 1988 (JVO) sowie § 41 JV Abs. 1 wird folgende Bestimmung erlassen:

Das Amt für Landschaft und Natur verfügt:

- I. Inhaber einer Jagdberechtigung des Kantons Zürich sind berechtigt, während den regulären Jagdzeiten im ganzen Kantonsgebiet auf den Fuchs die Nachtjagd auszuüben. Für die Bewilligung der Nachtjagd auf Dachse ist die Gemeinde zuständig.
- II. Bei Vorliegen der Bewilligung zur Nachtjagd auf Fuchs und Dachse ist generell die Verwendung von künstlichen Lichtquellen gestattet.
- III. Diese Verfügung gilt ab 1. April 2017 auf Zusehen hin, jedoch längstens bis zum 31. März 2025 (Ablauf der Pachtperiode 2017-2025). Auf das gleiche Datum wird die entsprechende Verfügung vom 1. April 2009 aufgehoben.
- IV. Gegen diese Verfügung kann innert dreissig Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, bei der Baudirektion, Walcheplatz 2, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Der Rekurs muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Beweismittel sind genau zu be-

zeichnen und soweit möglich beizulegen. Rekursentscheide sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen

V. Publikation im Amtsblatt

VI. Mitteilung an:

- Bevollmächtigte der Jagdgesellschaften des Kantons Zürich
- Gemeinden des Kantons Zürich
- Kantonales Veterinäramt
- Kantonspolizei, SPSA-TU
- Statthalterämter
- Amt für Landschaft und Natur (ALN)
- Jagdverwaltungen der Kantone AG, SH, TG, SG
- BAFU, Abteilung Artenmanagement, Sektion Jagd, Wildtiere und Waldbio-diversität
- Zürcher Tierschutz
- Pro Natura Zürich



Urs Josef Philipp
Leiter Fischerei- und
Jagdverwaltung

Versand: - 1. April 2017